

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR ARBEITER DES METALLGEWERBES

1. Wirksamkeitsbeginn: 1. Jänner 2024
2. Erhöhung der IST-Löhne um 8,2 %
3. Erhöhung der KV-Löhne um 8,5 %

Monatliche Mindestgrundlöhne - gültig ab 01.01.2024

Lohngruppe	Monatslohn €
Techniker	3.921,70
1. Spitzenfacharbeiter	3.590,40
2. Qualifizierter Facharbeiter	3.202,68
3. Fararbeiter	2.779,74
4. Besonders qualifizierter Arbeitnehmer	2.601,15
5. Qualifizierter Arbeitnehmer	2.476,61
6. Arbeitnehmer mit Zweckausbildung	2.424,45
7. Arbeitnehmer ohne Zweckausbildung	2.424,45

4. Lehrlingsentschädigungen - gültig ab 01.01.2024

1. Lehrjahr	932,00
2. Lehrjahr	1.085,00
3. Lehrjahr	1.410,50
4. Lehrjahr	1.886,50

5. Kollektivvertragliche Zulagen - gültig ab 01.01.2024

kleine Entfernungszulage	11,28
mittlere Entfernungszulage	26,40
große Entfernungszulage	58,59
Nächtigungsgeld	20,83
Schmutzzulage	0,70
Erschwerniszulage	0,70
Gefahrenzulage	0,70
Nachtarbeitszulage (22 - 6 Uhr)	3,016
Schichtzulage (zweite Schicht)	1,004
Schichtzulage (dritte Schicht)	3,016
Montagezulage	1,09

6. Teilqualifikationen gem. §8b Abs. 2 BAG idF BGBl 32/2018 - ab 1.1.2024

1. Ausbildungsjahr 932,00 €
2. Ausbildungsjahr 983,00 €
3. Ausbildungsjahr 1.034,00 €

7. Rahmenrechtliche Änderungen - ab 01.01.2024

Freizeitoption: Statt der Erhöhung der Ist-Löhne kann durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. in Betrieben mit Betriebsrat durch Betriebsvereinbarung die Möglichkeit geschaffen werden, bezahlte Freizeit zu vereinbaren. Wird eine Vereinbarung abgeschlossen, so gilt jedenfalls folgende Bestimmung: Bei Vollzeitbeschäftigung entsteht pro Monat ein Freizeitanspruch von mindestens 12 Stunden 18 Minuten.

Kostenersatz für ein Klima Ticket Ö für das Kalenderjahr 2024 für Lehrlinge wie bisher.

Der Überstundenzuschlag für qualifizierte Überstunden wird von 75% auf 100% erhöht.

Teuerungsprämie 2024: Sollte für die Gewährung der steuer- und abgabenfreien Teuerungsprämie o.ä. für das Jahr 2024 eine kollektivvertragliche Ermächtigung erforderlich sein, kommen die Vertragsparteien überein, eine entsprechende Formulierung in der Folge zu vereinbaren.

8. Lohnabschluss 1.1.2025

1. Die am 31.12.2024 bestehenden Ist-Monatslöhne der am 1.1.2025 in den Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (ausgenommen Lehrlinge), die über dem jeweiligen monatlichen Mindestgrundlohn 2024 (Abschnitt IX) liegen, sind in Höhe der rollierenden Inflation für den Zeitraum 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024 zuzüglich 0,5% zu erhöhen. Sollte die rollierende Inflation in diesem Zeitraum $\geq 5\%$ übersteigen, werden Lohnverhandlungen für die Erhöhung der Ist-Monatslöhne ab 01.01.2025 neu angesetzt.
2. Die kollektivvertraglichen monatlichen Mindestgrundlöhne werden im Ausmaß der rollierenden Inflation für die Monate 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024 erhöht.
3. Die Entfernungszulagen (ausgenommen jene, wo die Höhe mit € 26,40 vereinbart ist; diesbezüglich finden noch Gespräche im Herbst 2024 statt.) und das Nächtigungsgeld werden um die rollierende Inflation für die Monate 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024 erhöht.
4. Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen um die rollierende Inflation für die Monate 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024.
5. Lehrlingseinkommen werden im Ausmaß der rollierenden Inflation für die Monate 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024 erhöht.
Der Kostenersatz für ein Klima Ticket Ö für das Kalenderjahr 2025 wird grundsätzlich vereinbart, sofern die jetzt gültigen Bestimmungen aufrecht bleiben und die Höhe von maximal € 821,00 nicht überschritten wird.
6. Die Freizeitoption in der im Anhang IIIa verankerten Form wird auch für das Kalenderjahr 2025 vereinbart.

Die verbindliche Textierung ist der Endfassung des (derzeit in redaktioneller Bearbeitung befindlichen) Kollektivvertrags 2024 zu entnehmen!